

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)



Inhaltsverzeichnis

Art.	Inhalt	Seite
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Sektion der SKG	2
Art. 3	Zweck	2
Art. 4	Zweckverfolgung	2
Art. 5	Mitglieder	2
Art. 6	Aufnahme	2
Art. 7	Rechte der Mitglieder	3
Art. 8	Pflichten der Mitglieder	3
Art. 9	Ehrenmitglieder	3
Art. 10	Veteranenmitglieder	3
Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 12	Austritt	3
Art. 13	Streichung	3
Art. 14	Wirkung	4
Art. 15	Vorgehen, Rekurs, Entscheid	4
Art. 16	Ausschluss	4
Art. 17	Wirkungen	4
Art. 18	Vorgehen, Rekursrecht	4
Art. 19	Datenschutz	4
Art. 20	Organe	4
Art. 21	Aufgabe	5
Art. 22	Durchführung, Anträge	5
Art. 23	Ausserordentliche Hauptversammlung	5
Art. 24	Kompetenzen	5
Art. 25	Kompetenzen und Aufgaben	6
Art. 26	Zusammensetzung	6
Art. 27	Wahl, Amtsdauer, Ersatzwahl	6
Art. 28	Präsidium	6
Art. 29	Aktuar	6
Art. 30	Kassier	6
Art. 31	Beisitzer	6
Art. 32	Kommissionen und Delegierte	7
Art. 33	Wahl, Aufgaben	7
Art. 34	Wahl, Aufgaben	7
Art. 35	Geschäftsordnung	7
Art. 36	Rechnungswesen, Geschäftsjahr	8
Art. 37	Mitgliederbeiträge	8
Art. 38	Entschädigungen	8
Art. 39	Revision, Quorum	8
Art. 40	Auflösung, Quorum, Liquidation	8
Art. 41	Vermögensverwendung	8
Art. 42	Inkrafttreten	8
Art. 43	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 44	Geltung für beide Geschlechter	9

V. u.

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Hundesport Appenzell" (nachfolgend HS Appenzell) besteht seit 1995 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sein Sitz befindet sich in Appenzell AI.

Art. 2 Sektion der SKG

Der HS Appenzell ist ein selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit, versteht sich jedoch als Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (nachfolgend SKG) im Sinne der SKG-Statuten.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 3 Zweck

Der HS Appenzell wahrt die kynologischen Interessen in der Region Appenzell.

Er fördert die Schulung der Hundehaltenden bei der Erziehung und Ausbildung von Hunden, berät und informiert in allen kynologischen Belangen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in kynologischen Fragen.

Er fördert die Haltung von Rassehunden und allen weiteren Hunden im Sinne der SKG.

Art. 4 Zweckverfolgung

Zur Verfolgung dieser Zwecke dienen insbesondere:

- Durchführung von Erziehungskursen, Trainings, Fachkursen, Wettkämpfen, Vorführungen oder Ausstellungen;
- Führen eines Trainingsbetriebes in verschiedenen Gruppen;
- Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Medienbetreuung in kynologischen Belangen;
- Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen und Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im HS Appenzell steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme geschieht durch Abgabe einer Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft im HS Appenzell beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen alle für sie bestimmten Einrichtungen benützen und alle offenen Veranstaltungen des HS Appenzell besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des HS Appenzell steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen. Für einzelne Gruppen können besondere Bedingungen gestellt werden.

An den Hauptversammlungen hat jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Rechte gegenüber der SKG und deren Einrichtungen bestimmen sich nach den SKG-Statuten und deren Reglementen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die allgemeingültigen Treue- und Mitwirkungspflichten zu befolgen. Sie verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des HS Appenzell zu befolgen, den Interessen des HS Appenzell nicht zuwiderzuhandeln sowie die Statuten und Reglemente der SKG zu befolgen.

Mit dem Eintritt in den HS Appenzell verpflichten sich die Mitglieder ausdrücklich, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag, zu entrichten.

Ehren- und Veteranenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder unterstützen den Verein mit freiwilligen Helfereinsätzen für organisatorische oder logistische Zwecke sowie bei Vereinsanlässen. Der Vorstand veröffentlicht jedes Jahr ein Formular mit den nötigen Helfereinsätzen und den Formalitäten.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche sich um den HS Appenzell oder die Kynologie grosse Verdienste erworben haben, ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Zur Wahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 10 Veteranenmitglieder

Nach ununterbrochener 25-jähriger Mitgliedschaft erhält ein Mitglied den Status eines Veteranenmitgliedes.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 12 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erklärt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 13 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet, gegen Statuten oder Reglemente des HS Appenzell krass zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Interessen des HS Appenzell derart schädigt oder durch sein

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

Verhalten das Einvernehmen im Verein derart stört, dass die Mitgliedschaft für den HS Appenzell nicht mehr zumutbar ist.

Art. 14 Wirkung

Die Streichung bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft im HS Appenzell.

Der Vorstand kann jedoch eine rechtskräftige Streichung dem Zentralvorstand der SKG zur Kenntnis bringen.

Art. 15 Vorgehen, Rekurs, Entscheid

Die Streichung erfolgt nach Anhörung oder Mahnung der betroffenen Person durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Hauptversammlung zulässig. Der Rekurs ist inner 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich an das Präsidium einzureichen. Er ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Über den Rekurs entscheidet die nächste Hauptversammlung.

Art. 16 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der SKG oder deren Mitgliedern durch strafbares oder unehrenhaftes Verhalten derart schädigt, dass ein Verbleiben innerhalb der SKG nicht mehr zumutbar ist, oder gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen der SKG verstösst und sein schädigendes Verhalten nach Mahnung nicht aufgibt.

Art. 17 Wirkungen

Der Ausschluss bewirkt neben dem Erlöschen der Mitgliedschaft im HS Appenzell die in den SKG-Statuten genannten Folgen.

Art. 18 Vorgehen, Rekursrecht

Der Vorstand stellt nach Anhörung der betroffenen Person zuhanden der nächsten Hauptversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des Auszuschliessenden ist auf der Traktandenliste zu erwähnen.

Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Ausgeschlossenem steht das Rekursrecht gemäss den SKG-Statuten an das Verbandsgericht der SKG zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ein rechtskräftiger Ausschluss ist in den Organen der SKG zu publizieren.

Art. 19 Datenschutz

Der HS Appenzell darf der SKG auf deren Verlangen eine Liste mit Namen, Vornamen, Post- und soweit vorhanden Mailadresse der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der SKG übermitteln.

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

III. Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe des HS Appenzell sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausbildungsleiter
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 21 Aufgabe

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die Aufsicht über die anderen Organe und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Art. 22 Durchführung, Anträge

Eine Hauptversammlung ist mindestens jedes Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung mit genauer Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung zuzusenden.

An der Hauptversammlung zu behandelnde Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Datum der Versammlung ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder verlangt werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert spätestens drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gilt Art. 21 analog.

Art. 24 Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Ausbildungsleiter
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Statutarische Wahlen
- f. Behandlung von statutenkonform eingebrachten Anträgen
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

- h. Entscheidung über Rekurse und Ausschlüsse von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des HS Appenzell

b) Vorstand

Art. 25 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Belange des HS Appenzell zuständig, welche nicht durch die Statuten oder Hauptversammlungs-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Daneben ist er das eigentliche Exekutivorgan des HS Appenzell.

Insbesondere obliegen ihm die Leitung und Führung des Vereins, die Vertretung des HS Appenzell nach aussen und die statutarischen Wahlen.

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern wie folgt zusammen:
Präsidium, Kassier, Aktuar, Hauptausbildungsleiter sowie allfällige Beisitzer.

Art. 27 Wahl, Amtsdauer, Ersatzwahl

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder, ohne die Beisitzer, sind an jeder Hauptversammlung einzeln und mit Bezug auf ihre Funktion zu wählen. Die Beisitzer können gewählt oder bestätigt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit und beginnt im Anschluss an die Wahlversammlung.

Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit beendet die neu gewählte Person die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 28 Das Präsidium

Das Präsidium leitet und führt den Verein und insbesondere den Vorstand. Es kann entweder aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder aus zwei Co-Präsidenten bestehen.

Der Präsident oder die Co-Präsidenten sind einzeln unterschriftsberechtigt.

In dringenden Angelegenheiten kann das Präsidium einen Vorstandsbeschluss auf dem Zirkularweg erwirken, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Ein solcher Beschluss ist ebenfalls zu protokollieren.

Art. 29 Aktuar

Der Aktuar führt über die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, welches über die Verhandlungen und Beschlüsse genügend Auskunft geben und in der Regel innert zwei Wochen erstellt werden muss.

Es können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 30 Kassier

Der Kassier führt die Erfolgs- und Vermögensrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er sorgt für die Einbringung der Mitgliederbeiträge und übrigen Debitoren und verwaltet die Finanzen.

Er führt eine aktuelle Mitgliederliste.

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

Im Kassen-, Postcheck- und Bankenverkehr ist er einzeln und allein unterschriebenberechtigt.

Art. 31 Beisitzer

Den Beisitzern sind besondere Aufgaben zuzuweisen, wie beispielsweise die Materialverwaltung, Medienbetreuung, die Organisation von Anlässen, die Delegation in ein Organisationskomitee oder die Führung der Klubhütte.

Art. 32 Kommissionen und Delegierte

Für spezielle Belange oder Geschäfte sowie die Vereinsvertretung in der SKG, Nordostschweizerischen Vereinigung der SKG-Sektionen NOV etc. können Kommissionen gebildet oder Delegierte gewählt werden.

Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz; Delegierte stimmen ohne Instruktion nach freier Überzeugung.

c) Ausbildungsleiter

Art. 33 Wahl, Aufgaben

Der Hauptausbildungsleiter wird von der Hauptversammlung bestimmt. Weitere Ausbildungsleiter werden vom Vorstand gewählt.

Ihnen obliegt die fachliche Ausbildung von Führern und Hunden sowie die Leitung von Kursen und Gruppen. Sie entscheiden zusammen mit dem Vorstand über die Gruppeneinteilung und das Ausbildungsprogramm.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 34 Wahl, Aufgaben

Von der Hauptversammlung werden jährlich zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag.

e) Geschäftsordnung

Art. 35 Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der Hauptversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

- a. Die Einladungen werden durch das Präsidium erlassen, welches die Verhandlungen eröffnet und leitet. Wird der Verein durch ein Co-Präsidium geführt, muss immer ein Co-Präsident anwesend sein. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter.
- b. Jedes Geschäft muss gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- c. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei Vorstands- und Kommissionssitzungen muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

- d. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- e. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- f. Bei Abstimmungen stimmen der Präsident oder die Co-Präsidenten mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Stimmengleichheit mit zwei Co-Präsidenten zählen deren Stimme doppelt. Stimmen beide Co-Präsidenten identisch entsteht ein Quorum, andernfalls entscheidet das Los.
- g. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
- h. Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt.

IV. Finanzen

Art. 36 Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes und des Kassiers, welche im Rahmen der Verwaltung über die Gelder verfügen.

Die Rechnung hat über die Erfolgs- und Vermögensrechnung Aufschluss zu geben.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt jedes Jahr die Mitgliederbeiträge fest. Diese können für verschiedene Personengruppen, Ehepaare etc. unterschiedlich angesetzt werden.

Art. 38 Entschädigungen

Mit Ausnahme speziell bezeichneter Funktionäre oder Angestellten arbeiten Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Ausbildungsleiter, Revisoren und andere Funktionäre des HS Appenzell ehrenamtlich, und erhalten eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement, das vom Vorstand erstellt und von der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde.

V. Statutenrevision

Art. 39 Revision, Quorum

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Revisionsbeschlüsse erheischen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

VI. Auflösung des Vereins

Art. 40 Auflösung, Quorum, Liquidation

Die Auflösung des HS Appenzell kann nur durch eine Vereinsversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den HS Appenzell Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 41 Vermögensverwendung

Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zur Förderung der Kynologie verwendet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so verfällt das verbleibende Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Hauptversammlung HS Appenzell in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten und die den vorliegenden Statuten widersprechenden Reglemente des HS Appenzell aufgehoben.

Art. 44 Geltung für beide Geschlechter

Diese Statuten sind zur besseren Verständlichkeit in männlicher Form abgefasst, gelten aber für Personen weiblichen Geschlechts genau gleich.

Appenzell, 27.2.26

Bisheriges Präsidium

Der Präsident

J. Kämer

Der Aktuar

Nata Godeby

Appenzell, 27.2.26

Neu gewähltes Präsidium

Der Präsident

D. Frey
C. Müller

Der Aktuar

D. Frey

Statuten Hundesport Appenzell (HS Appenzell)

Statutengenehmigung durch die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)

Die an der Hauptversammlung des Hundesports Appenzell am 27. Februar 2026 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal,

Im Namen des Zentralvorstands:

✓ u